

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Fassadendämmung

1. **Geltungsbereich**
Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarungen oder abweichende Lieferbedingungen gemäss unseren Preislisten und Dokumentationen für bestimmte Produkte gelten folgende allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für unsere Beziehung zu allen Kunden.
2. **Preise**
 - 2.1. Für alle Aufträge werden die Preise verrechnet, die am Tage der Ablieferung in Kraft sind. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
 - 2.2. Die Mehrwertsteuer (MWSt) ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird separat erhoben.
3. **Bemusterung**
Nassmuster 1 kg (Farben) oder Musterplatten (50x50 cm)
- pro Baustelle 4 x 1 kg oder 4 Platten (50x50 cm) gratis
- jedes zusätzliche Muster wird verrechnet (CHF 40.00 / Platte)
- Platten 100 x 100 cm werden immer verrechnet (CHF 80.00 / Stk.)
4. **Lieferbedingungen**
 - 4.1. Bei Lieferungen direkt auf die Baustelle / Lager werden normale Zufahrten zum Abladeplatz vorausgesetzt. Der Ablad ist Sache des Empfängers. Die Vollständigkeit der Lieferung und eventuelle Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware festzustellen und die Mängel auf dem Lieferschein einzutragen.
Bei Selbstablad durch den Lieferanten werden CHF 250.00 in Rechnung gestellt.
 - 4.2. Schäden beim Entlad: Die Ware wird am vereinbarten Lieferort an der „Bordsteinkante“ abgeladen. Gibt der Empfänger dem Chauffeur, nachdem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag, die Ware an einen anderen Ort zu verbringen, so tut er dies im Auftrag des Empfängers. Dies gilt auch, wenn er dies alleine besorgt. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer und oder der Lieferant NICHT. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit lediglich als Hilfsperson des Empfängers.
 - 4.3. Lieferungen mit Kranlastwagen werden nach Aufwand verrechnet.
 - 4.4. Die Lieferungen erfolgen auf Euro- oder SBB-Paletten. Paletten werden mit CHF 18.00/Stk. verrechnet und bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand mit CHF 15.00/Stk. vergütet. Bei der Rückgabe ist ein Gutschein für die Verrechnung zu verlangen.
 - 4.5. Bei Lieferungen in Berggebiete werden Frachtzuschläge in Rechnung gestellt, mindestens CHF 150.00 (s. Liste nächste Seite).
 - 4.6. Für Lieferverzögerungen infolge Warenmangels, ungenügender Rohstoffversorgung oder mangels Transportmitteln, hohem Verkehrsaufkommen, Stau übernehmen wir keine Haftung und keine Kosten.
 - 4.7. Terminanlieferungen werden nach Vereinbarung vor- oder nachmittags des folgenden Tages gewährleistet. Lieferungen auf bestimmte Uhrzeiten werden abhängig der Verkehrssituation nach Möglichkeit erfüllt.
 - 4.8. Bestellungen von Lagerprodukten auf den nächsten Tag, mit Bestelleingang nach 14.00 Uhr, werden nach Möglichkeit noch erfüllt. Es wird ein Unkostenbeitrag von CHF 200.00 belastet.
 - 4.9. Franko-Lieferungen ab gleichem Lager unter einem Netto Warenwert von CHF 1'500.00 werden, sofern nicht anders vermerkt, mit einem Transportzuschlag von CHF 150.00 belastet.
Westschweiz und Wallis:
Franko-Lieferungen ab gleichem Lager unter einem Netto Warenwert von CHF 2'000.00 werden, sofern nicht anders vermerkt, mit einem Transportzuschlag von CHF 200.00 belastet.
Lieferungen ab Lager Schwarzenbach und Gossau sind nicht kumulierbar.
 - 4.10. Der Netto Warenwert von einzelnen Lieferungen objektbezogener Produkte (Elemente + Deckschichten u.s.w.) ist nicht kumulierbar, auch wenn die Ware gleichzeitig und zum gleichen Liefertermin bestellt wird. Lieferungen ab Lager Schwarzenbach SG sind mit EPS-Lieferungen kumulierbar.
 - 4.11. Für Lieferungen ab Gossau (Deckschichten und Farben) bis 3 Kessel wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 berechnet, bis 10 Kessel werden CHF 80.00 berechnet.
 - 4.12. Verrechnung LSVA/Logistik/Treibstoffzuschlag (Deckschichten und Farben) von CHF 0.08/kg für Mengen unter 300kg, bzw. CHF 0.05/kg für Mengen über 300kg.
5. **Gewährleistung**
 - 5.1. Allfällige Beanstandungen sind innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware, aber vor deren Verwendung, schriftlich zu melden. Werden die Waren in unseren Werken oder Umschlaglager abgeholt, so hat der Kunde oder der von ihm beauftragte Chauffeur die Ware zu kontrollieren.
 - 5.2. Wird die Mängelrüge nicht entsprechend erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
 - 5.3. Bei Transportschäden sind die notwendigen Vorbehalte vor oder unmittelbar nach dem Ablad anzubringen. Bei Bahntransport ist eine bahnamtliche Tatbestandesaufnahme zu verlangen.
6. **Rücknahme von Waren**
 - 6.1. Für Waren, die nach vorheriger Absprache von uns zurückgenommen werden, wird ein Abzug von 35% jedoch mind. CHF 120.00.
Bearbeitungskosten vom Netto-Fakturawert vorgenommen, sofern sie in einwandfrei wiederverkäuflichem Zustand und in ganzen Verpackungseinheiten sind. Verlade- und Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
Gutschriftssätze für retournierte Deckschichten an Verkaufsstelle:
Weiss oder Lagerprodukte 50%
Farbtöne 30%
Gutschriften unter CHF 50.00 werden nicht ausgestellt.
 - 6.2. Wird bei der zurückgenommenen Ware festgestellt, dass die Ware nicht mehr verkaufsfähig ist, erfolgt keine Gutschrift. Der effektive Aufwand für die Entsorgung geht zu Lasten des Bestellers und wird in Rechnung gestellt.
 - 6.3. Für Produkte, die speziell auf Bestellung hergestellt oder eingekauft werden, besteht eine Abnahmeverpflichtung für die ganze vereinbarte Menge.
7. **Silo Platzbedarf / Haftung**
 - 7.1. Der Käufer bestimmt den Standort des Silos und bereitet diesen vor Anlieferung auf eigene Kosten vor. Er stellt die für das Auf- und Abladen benötigten Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Anlieferung des Silos eine zur Überwachung der Arbeiten kompetente Person auf die Baustelle zu entsenden.
Der Zufahrtsweg mit einer Breite von 3.5 m muss ohne besondere Umstände durch das Silo-Transportfahrzeug auf sicherer Fahrbahn ungehindert erreicht werden können.
Der Silostandplatz muss eine Fläche von mindestens 2.5 x 2.5 m aufweisen, frei sein von Oberleitungen, gut ausgeebnet und auch bei schlechten Witterungsverhältnissen tragfähig und zugänglich sein. Ferner muss der Standplatz mit dem Zufahrtsweg eine Ebene bilden, so dass das Silo absolut senkrecht auf die gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesicherte, feste Unterlage (Bahnschwellen, Kanthölzer usw.) gestellt werden kann. Ein gefüllter Silo (18 m³) kann bis zu 35 Tonnen wiegen. Deshalb ist der Unterbau während des Betriebes ständig auf allfälliges Einsinken zu kontrollieren. Im Zweifelsfall ist eine Absprache mit der Bauleitung notwendig.

7.2. Die Haftung der Karl Bubenhofer AG erstreckt sich ausschliesslich auf die Anlieferung und Abholung des Silos, solange oder sobald das Silo fest mit der Hebevorrichtung des Stellfahrzeuges verbunden ist. Die Verantwortung für das Silo nach dem Stellen trägt der Käufer. Er sorgt dafür, dass die Empfehlungen und Vorschriften der Karl Bubenhofer AG, der SUVA und der Behörden eingehalten werden. Der Käufer ist für die Wartung der ihm zur Verfügung gestellten Geräte verantwortlich. Für Schäden, die der Karl Bubenhofer AG oder Dritten durch Mängel am Standplatz, unsachgemässe Behandlung der Silos, Geräte, Mischer und Mischpumpen sowie wegen verspäteter Benachrichtigung entstehen, haftet der Käufer.

7.3. Miete für verlängerte Standzeiten CHF 100.00 pro Woche.

8. Beratung

8.1. Hinweise, Vorschläge und Beispiele in unseren Publikationen und unserer Mitarbeit im Aussendienst erfolgen ohne Gewähr, in der Regel auch ohne Berücksichtigung ausserordentlicher mechanischer oder chemischer Beanspruchung. Sie entsprechen unseren heutigen Erkenntnissen und beziehen sich auf normale Fälle, wie sie in der Praxis häufig vorkommen.

8.2. Es ist Aufgabe der Planer und Verarbeiter, alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen, unsere Angaben sinngemäss anzuwenden und nötigenfalls regelmässige Kontrollen anzuordnen.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Ohne anderslautende Vereinbarung gilt: 30 Tage netto, LSV 3% Skonto. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.
- 9.2. Die Zahlungsbedingungen gelten ab Fakturadatum.
- 9.3. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles wird ein Verzugszins von 5% berechnet, der dem aktuellen gesetzlichen Satz entspricht.

10. Gerichtsstand

- 10.1. Gerichtsstandort ist ausschliesslich Gossau SG.
- 10.2. Es gilt schweizerisches Recht.

11. Gültigkeit

- 11.1. Alle Angaben entsprechen bei Drucklegung dem Stand der Technik.
- 11.2. Produkt, Material- und Preisänderungen jederzeit vorbehalten. Die Bindefrist der Offerten beträgt drei (3) Monate.

KARL BUBENHOFER AG, Gossau den 01.05.2019